

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 01/2002
25. Januar 2002**

**Verwaltungs- und Benutzungsord-
nung für die Tierforschungsanlage
der Universität Konstanz**

In der Fassung vom 09. Januar 2002

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Tierforschungsanlage der Universität Konstanz

In der Fassung vom 09. Januar 2002

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 9 Grundordnung hat das Rektorat der Universität Konstanz am 09. Januar 2002 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Tierforschungsanlage beschlossen.

Präambel

Aufgabe der Tierforschungsanlage ist es, die tierschutzgerechte Durchführung von tierexperimenteller Forschung zu ermöglichen. Damit ist sie der Forschung und dem Tierschutz in gleicher Weise verpflichtet, d.h. sowohl die Qualität von Tierzucht und -haltung als auch die Durchführung von Versuchen unter Leidensvermeidung oder -minimierung sind Ziele, die verfolgt werden müssen. Dazu trägt die Tierforschungsanlage auch in der Ausbildung von Experimentatoren bei und fördert nach Möglichkeit durch ihr Informationsangebot und ihre Infrastruktur auch die Alternativen zum Tierversuch.

§ 1 Rechtsstatus

Die Tierforschungsanlage (TFA) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Konstanz. Der Rektor führt gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 Universitätsgesetz die Dienstaufsicht.

§ 2 Aufgaben

(1) Die TFA ist für die Beschaffung, die Züchtung sowie für die Haltung von Versuchstieren zuständig. Sie dient der artgemäßen Haltung, der Hygieneüberwachung und spezialisierten Zucht von Versuchstieren und bietet Experimentatoren technische und wissenschaftliche Serviceleistungen für die von ihnen durchzuführenden Tierversuche.

Das Personal der TFA berät die Experimentatoren bei der Auswahl geeigneter Tiere.

(2) Die TFA ist zuständig für die medizinische Versorgung nach § 8 Abs. 3 Nr. 4 TSchG der Versuchstiere und die Tierkörperbeseitigung.

(3) Die TFA stellt für Tierversuche im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 3 Räumlicher Umfang

- (1) Die TFA verfügt über folgende Räume:
In Ebene 05: die Räume T 502, T 505
06: Alle Räume, außer T 601, 604, 633
07: alle Räume
08: alle Räume, außer T 802
09: die Räume T 901, 902, 903
10: alle Räume

Weitere Räume können der TFA zugewiesen werden.

- (2) Für die Räume der TFA wird eine Hausordnung erlassen.
- (3) Versuchstiere müssen innerhalb der TFA gehalten werden.
In Ausnahmefällen können Versuchstiere auch außerhalb der TFA gehalten werden, wenn es das Versuchsziel erfordert und eine tierschutzgerechte Haltung der Versuchstiere gewährleistet ist. Ausnahmen müssen in jedem Einzelfall vom Regierungspräsidium genehmigt werden.

§ 4 Leitung

- (1) Die TFA hat gem. § 28 Abs. 6 Satz 4 Universitätsgesetz einen ständigen Leiter, der Fachtierarzt für Versuchstierkunde sein soll. Ihm obliegt insbesondere die tierärztliche Überwachung der Versuchstiere und Tierversuche sowie die Koordination der räumlichen und zeitlichen Nutzung. Er ist verantwortlich für den gesamten Betriebsablauf, insbesondere für die ordnungsgemäße Unterbringung und Pflege der Versuchstiere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. Er trägt innerhalb seines Entscheidungs- und Zuständigkeitsbereichs dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.
- (2) Der Leiter der TFA ist Vorgesetzter der dieser Einrichtung zugeordneten Mitarbeiter. Er hat das Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Mitarbeitern, die in der TFA beschäftigt werden sollen. Bei der Benennung seiner/s Stellvertreter/s setzt er sich dabei mit dem Nutzausschuss ins Benehmen.
- (3) Die TFA erledigt die bei ihr anfallenden Verwaltungsarbeiten. Ausgenommen sind Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, welche die Zentrale Verwaltung trifft. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf die TFA ist zulässig. § 9 LHO bleibt unberührt.
- (4) Der Leiter der TFA soll in allen Angelegenheiten, die die TFA betreffen, von den zuständigen Organen gehört werden.

§ 5 Kosten

- (1) Die laufenden Kosten der Tierforschungsanlage, die aus Mitteln der Lehre und Forschung (Titelgruppe 71) zu bestreiten sind, werden von den Nutzern entsprechend dem Umfang der beanspruchten Leistungen getragen.

- (2) Die Erlöse, die die TFA durch den Verkauf von Tieren oder durch Dienstleistungen an Dritte erzielt, verstärken ihre Ausgabeermächtigung.

§ 6 Nutzung

- (1) Als Nutzer kann zugelassen werden, wer ein an der Universität Konstanz verwaltetes Forschungsvorhaben verantwortlich leitet und zur Erreichung des Forschungszieles auf die Nutzung der TFA im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach § 2 angewiesen ist. Der Nutzer muss die persönlichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 TSchG erfüllen.
- (2) Räume und Einrichtungen der TFA werden den Nutzern auf Antrag vom Leiter der TFA für Tierversuche befristet zur Verfügung gestellt; § 7 Abs. 1 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die TFA bleibt unberührt. Art und Zahl der benötigten Versuchstiere sowie deren Verwendungszweck und die Versuchsdauer sind dem Leiter der TFA rechtzeitig anzuzeigen. Auf Verlangen ist nachzuweisen, dass die Finanzierung des geplanten Versuchsvorhabens gewährleistet ist.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die Benutzungs- oder die Hausordnung können Nutzer oder Personen unter deren Verantwortungsbereich zeitweise oder dauernd von der Nutzung der TFA ausgeschlossen werden.

§ 7 Nutzausschuss

- (1) Der Nutzausschuss behandelt die Anmeldung zum Haushalt für Investitionen, die Kalkulation der bei Bedarf vom Leiter der TFA neu festzulegenden Unkostenpauschalen und gravierende Umbaumaßnahmen in der TFA.

- (2) Mitglieder sind:

1. Der Prorektor für Forschung (Vorsitzender)
2. drei Professoren des Fachbereichs Biologie,
3. ein Professor der experimentellen Psychologie,
4. der Leiter der TFA,
5. der Technische Direktor (mit beratender Stimme).

Die Mitglieder nach Nr. 2 und 3 werden vom Rektor auf jeweils 2 Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist möglich.

- (3) Der Prorektor für Forschung beruft die Sitzung mindestens einmal im Studienhalbjahr ein und leitet sie. Er wird dabei vom Leiter der TFA unterstützt.
- (4) Der Sprecher des Fachbereichs Biologie, der Sprecher des Fachbereichs Psychologie und der Kanzler können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Ihnen werden die Einladungen und Protokolle der Sitzungen zugeleitet.

§ 8 a Anzeige- und Genehmigungspflicht

- (1) Tierexperimentellen Arbeiten, die an Wirbeltieren durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung (§ 8 TSchG).
- (2) Nichtgenehmigungspflichtige Tierversuche an Wirbeltieren (§ 8 Abs. 7 TSchG) und Tierversuche an Cephalopoden und Dekapoden (§ 8a Abs. 1 TSchG) sowie ggf. aufgrund einer entsprechenden Rechtsverordnung an sonstigen wirbellosen Tieren (§ 8a Abs. 6 TSchG), Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 10 TSchG) sowie Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, (z.B. Antikörperproduktion), (§ 10a TSchG), sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 8a Abs. 1 TSchG). Gleiches gilt für die Tötung von Tieren (§ 4 TSchG) sowie für Organentnahmen (§ 6 TSchG).
- (3) Entsprechende Anzeigen oder Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Versuche von dem für das Versuchsvorhaben verantwortlichen Leiter dem oder der zuständigen Tierschutzbeauftragten vorzulegen. Diese(r) leitet die Anzeige weiter und gibt die bei Anträgen auf Genehmigung erforderliche Stellungnahme ab (§ 8b Abs.3 Nr.3 TSchG).

§ 8 b Tierschutzbeauftragte

Der Rektor bestellt den Leiter und den/die Stellvertreter des Leiters der TFA zu Tierschutzbeauftragten. Werden Tierversuche außerhalb der TFA durchgeführt, können weitere Tierschutzbeauftragte bestellt werden. Im weiteren gilt § 8b des Tierschutzgesetzes Die Tierschutzbeauftragten und die stimmberechtigten Mitglieder des Nutzerausschusses, bilden zusammen unter Vorsitz des Leiters der TFA eine Tierschutzkommission, die auf Antrag von Versuchsleitern oder dem Leiter der TFA Stellungnahmen zu geplanten oder laufenden Versuchsvorhaben abgeben kann. Diese Stellungnahmen sind vom Leiter der TFA der Genehmigungsbehörde und dem Rektor zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Durchführung von Tierversuchen

- (1) Versuche an Tieren dürfen nur nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen erfolgen. Die Empfehlungen der Europäischen Gesellschaft für Versuchstierkunde (FELASA) sind einzuhalten.
- (2) Alle Leiter von anzeige- und genehmigungspflichtigen Versuchsvorhaben haben dem Leiter der TFA vor Beginn der experimentellen Arbeiten darzulegen, dass sie
 1. über die einschlägigen Rechtsvorschriften des Tierschutzgesetzes informiert sind,
 2. diese Informationen an die Durchführenden des Experiments weitergegeben haben und
 3. Personen, die unter ihrer Verantwortung an Tierversuchen teilnehmen, unter Beachtung der Auflagen der Genehmigungsbehörde bzw. unter Beachtung der jeweiligen Verantwortlichkeitsstufe beaufsichtigen.

- (3) Studierende und Doktoranden sollen zum Erwerb der nötigen Fachkenntnisse zum Besuch des Kurses „Kompaktkurs Versuchstierkunde“ angehalten werden.
- (4) Alle Leiter von tierexperimentellen Arbeiten unterliegen gem. § 16 Abs. 2 und 3 Satz 2 TSchG der Auskunfts- und Kennzeichnungspflicht.
- (5) Vom Versuchsansteller sind nach den Vorgaben des § 9a TSchG Aufzeichnungen für jedes Versuchsvorhaben zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind 3 Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

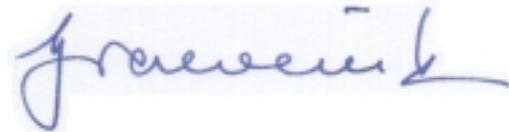
§ 10 Meldepflicht gem. § 1 Versuchstiermeldeverordnung

Alle Leiter von tierexperimentellen Arbeiten an Wirbeltieren sind gem. § 1 Versuchstiermeldeverordnung verpflichtet für das vergangene Kalenderjahr, spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres, dem Leiter der TFA Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Wirbeltiere sowie über den Zweck und die Art der Versuche oder der sonstigen wissenschaftlichen Verwendung nach Maßgabe der Versuchstiermeldeverordnung unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens zu übermitteln. Der Leiter der TFA leitet die Meldungen an die zuständige Behörde weiter.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung in der Fassung vom 23. Juni 1982, geändert am 15. Mai 1987, außer Kraft.

Konstanz, 25. Januar 2002



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor